



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 83 T 517/09  
54 VII T 2929 Nz Amtsgericht Schöneberg

02.02.2010

In dem Vormundschaftsverfahren

betreffend: [REDACTED]  
zuletzt wohnhaft  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

Berlin,

Beschwerdeführer,

Beteiligter:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Jugendamt,  
Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin,

bisheriger Vormund,

hat das Landgericht Berlin, Zivilkammer 83, durch den Richter am Landgericht Auell als Vorsitzenden, die Richterin am Landgericht Behrens und den Richter am Landgericht Dr. Wagner am 2. Februar 2010 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg (54 VII T 2929 Nz) vom 16.7.2009 wird aufgehoben.

### Gründe:

I.  
Der Betroffene gibt an, am 28.11.1992 geboren zu sein. Nachdem das (später vom Beteiligten abgelöste) Jugendamt des Bezirksamtes Pankow zum Vormund des Betroffenen bestellt worden war, beantragte es die Beendigung der Vormundschaft, weil der Betroffene seinem Erscheinungsbild und Auftreten nach ca. 20 Jahre alt wirke. Das Vormundschaftsgericht ordnete daraufhin die Einholung eines Sachverständigengutachtens an,

AVR1

wobei bei Einverständnis des Betroffenen auch der Handwurzelknochen geröntgt werden sollte. Letzteres geschah. Der Sachverständige Dr. ... legte in seinem Gutachten vom 20.3.2009, auf das Bezug genommen wird (Bl. 17 ff. d.A.), dar, dass der Betroffene nach Zahnstatus und einer mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommenen Handwurzel-Röntgen-Aufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit mindestens 18 Jahre alt sei.

Mit dem im Tenor genannten Beschluss hob das Amtsgericht Schöneberg die Vormundschaft auf. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Betroffenen. Auf das im Beschwerdeverfahren eingeholte Gutachten des Sachverständigen Dr. ... vom Institut für Rechtsmedizin an der Charité vom 11.12.2009, das ohne Verwertung von Röntgenaufnahmen erfolgte, wird Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft (§ 19 FGG, Art. 111 FGG-ReformG), auch wenn der angefochtene Beschluss nur die bereits von Gesetzes wegen eintretende Nichtigkeit der Vormundschaft wegen Volljährigkeit feststellt (Palandt/ Diederichsen, BGB, 68. A., § 1774 RNr. 2). Denn es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis, um den durch den deklaratorischen Beschluss begründeten Rechtsschein zu beseitigen, der nach dem Vortrag des Betroffenen das ihm bei Minderjährigkeit zustehende Recht auf einen Vormund verletzen würde (LG Berlin, Beschluss vom 27.8.2009, 83 T 516/09).

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Das Amtsgericht hat die Vormundschaft des ausländischen Betroffenen zu Unrecht aufgehoben, weil sich nicht herausgestellt hat, dass er nach deutschem Recht volljährig (Art. 2 und 12 MSA, § 1773 BGB), d.h. mindestens 18 Jahre alt ist (§ 2 BGB).

Nach dem nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen Dr. [redacted] steht nur fest, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Untersuchung am 20.11.2009 mindestens 17 Jahre und 6 Monate, d.h. zum nach § 23 FGG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung mindestens 17 Jahre, 7 Monate und einige Tage alt ist. Dies ergibt sich nachvollziehbar aus dem Vergleich des Zahnstatus des Betroffenen mit den für männliche Asiaten vorliegenden Vergleichsdaten zu Weisheitszähnen. Das Ergebnis wird durch den Befund der körperlichen Untersuchung, die insbesondere auf dem Vergleich sexueller Reifezeichen beruht, gestützt.

Ein älteres Alter des Betroffenen ist auch nicht aus dem Gutachten des erstinstanzlich beauftragten Sachverständigen Dr. [redacted] feststellbar, soweit dieses auf dem Zahnstatus beruht. Aufgrund des vollständigen Durchbruches von dreien der vier Weisheitszähne spricht danach zwar viel für die Volljährigkeit des Betroffenen. Auch wenn der Sachverständige bereits allein aufgrund der Zahnsituation zu dem Schluss kommt, der Betroffene sei „mit größter Wahrscheinlichkeit“ älter als 18 Jahre, verbleiben an seiner Volljährigkeit jedoch deshalb nicht nur ganz geringfügige Zweifel (bei deren Vorliegen ein Vormund zu bestellen ist). Denn der Sachverständige gibt an, dass bei Asiaten - wie dem Betroffenen - teilweise bereits mit 18 Jahren der „vollständige“ Durchbruch der Weisheitszähne erfolgt. Der vollständige Durchbruch der Weisheitszähne ist bei dem Betroffenen jedoch noch nicht abgeschlossen, da der Weisheitszahn oben links erst derzeit durchbricht.

Dagegen ist das Gutachten des Sachverständigen Dr. [redacted] hinsichtlich des Ergebnisses der Handwurzel-Röntgenaufnahme nicht verwertbar. Die Röntgenaufnahme verstiöß - auch wenn sie mit Einwilligung des Betroffenen erfolgte - gegen § 25 Abs. 1 Rönt-

genverordnung (LG Berlin, Beschluss vom 16.6.2009, 83 T 480/08). Denn danach sind Röntgenaufnahmen nur in Ausübung der Heilkunde, in der medizinischen Forschung, zur Arbeitsschutz-Untersuchung oder soweit sonst gesetzlich geregelt zulässig. Keiner der Gründe negiert hier, dass der Betroffene ein Beweisverweigerungsverbot trägt, weil er vom Gericht im Beweisbeschluss angeordnet wurde. Dass der Betroffene mit der Röntgenaufnahme einverstanden war, ändert daran nichts. Wenn allein das Einverständnis des Betroffenen die Röntgenaufnahme nach der RöntgenVO gerade nicht zulässig macht, dient dies nach dem gesetzgeberischen Zweck auch dem Schutz des Betroffenen, aus im Gesetz nicht vorgesehenen Motiven (hier etwa dem gefühlten Zwang, bei Verweigerung der Zustimmung als unglaublich angesehen zu werden) zu einem unnötig gesundheitsgefährdenden Einverständnis bewegt zu werden.

Die Vormundschaft ist auch nicht deshalb aufzuheben, weil der Beteiligte keinen Kontakt mehr zum Betroffenen hat. Dies allein ist kein Aufhebungsgrund. Für die Annahme, der Betroffene halte sich nicht mehr in Deutschland auf, so dass kein Fürsorgebedürfnis im Geltungsbereich des BGB mehr besteht, gibt es keinen Grund.

3. Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst, da sich die Kostenfolge aus dem Gesetz ergibt.

Auell

Behrens

Dr. Wagner

Ausgefertigt

Ried  
Justizobersekretärin

